

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);

Die Stadt Aschaffenburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 28 a IfSG, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 25 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Weitergehende Einschränkung von Besuchen in Einrichtungen nach § 9 der 11. BayIfSMV (Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Krankenhäuser, ambulant betreute Wohngemeinschaften, Altenheimen und Seniorenresidenzen)

1.1 § 9 Abs. 2 Nr. 1 der 11. BayIfSMV gilt für alle Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV. Die in Halbsatz 5 verankerte Sonderregelung für die Zeit vom 25. bis 27. Dezember 2020 gilt nicht. Die Beschränkung nach Satz 1 gilt nicht für die Begleitung Sterbender oder bei Geburt eines Kindes. In diesen Fällen ist ein Besuch nur von Angehörigen des engsten Familienkreises (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 4), zeitgleich max. 1 Hausstand zulässig.

1.2 Jeder Besucher hat zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine FFP2-Maske zu tragen. Die Ausnahmeregelung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 11. BayIfSMV ist nur dann anzuwenden, wenn auf andere Art ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist (z. B. durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände in Besucherräumen, Trennwände vor den Betten).

1.3 Die Besuchsdauer eines jeden Besuchers ist auf 60 Minuten beschränkt. Besuche in einem Mehrbettzimmer oder Gemeinschaftszimmer dürfen nicht gleichzeitig stattfinden. Zwischen den Besuchen ist ausreichend zeitlicher Abstand einzuhalten, die Räume sind nach dem Besuch ausreichend zu lüften, so dass ein Luftaustausch erfolgt ist und ggf. Kontaktflächen zu desinfizieren. Es ist organisatorisch sicherzustellen, dass die Besucher nicht anderen Bewohnern oder Besuchern begegnen.

1.4 Alle Bewohner / Patienten der Einrichtung sollen auf Besuche bei Verwandten verzichten. Bei Familienheimfahrten oder sonstige Besuchen bei Dritten haben die Bewohner / Patienten sich umgehend einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem Point-of-Care (PoC)- Antigen-Test (Antigen-Schnelltest) zu unterziehen. Zusätzlich ist eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 frühestens am 5. und spätestens am 6. Tag nach der Rückkehr durchzuführen. Sie haben in Zimmerquarantäne zu bleiben, bis ein entsprechend negatives Testergebnis vorliegt.

1.5 Einzelanordnungen gegenüber der jeweiligen Einrichtung, die über Ziffer 1.1-1.5 hinausgehen, bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt für die Einrichtungsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzepte.

2. Weitergehende Maßnahmen für Mitarbeiter in Einrichtungen nach § 9 der 11. BayIfSMV (Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Krankenhäuser, ambulant betreute Wohngemeinschaften, Altenheimen und Seniorenresidenzen).

2.1 Jeder Mitarbeiter, der direkten Kontakt zu den Bewohnern/Patienten in der Einrichtung hat, hat eine FFP2-Maske zu tragen. Die Ausnahmeregelung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 11. BayIfSMV ist nicht anzuwenden.

2.2 Der Pandemiebeauftragte der Einrichtung und ebenso die Einrichtungsleitung sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der nach § 9 Abs. 2 der 11. BayIfSMV erforderlichen Testungen zu organisieren, zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der Stadt Aschaffenburg vorzulegen.

2.3 Einzelanordnungen gegenüber der jeweiligen Einrichtung, die über Ziffer 2.1 -2.2 hinausgehen, bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt für die einrichtungsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzepte.

3. Weitergehende Maßnahmen für Mitarbeiter bei ambulanten Pflegediensten

3.1 Jeder Mitarbeiter hat zu jeder Zeit in der Wohnung der zu pflegenden Person eine FFP2-Maske zutragen. Die Ausnahmeregelung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 11. BayIfSMV ist nicht anzuwenden.

3.2 Die Mitarbeiter unterliegen der Beobachtung durch die Stadt und haben sich regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der der Mitarbeiter zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 zu unterziehen und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung des Pflegedienstes und der Stadt oder einer beauftragten Stelle vorzulegen; die ambulanten Pflegedienste sollen die erforderlichen Testungen organisieren.

4. Der Widerruf sowie die Änderung dieser Allgemeinverfügung werden vorbehalten.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am Tag nach der Veröffentlichung im Main-Echo als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können nach vorheriger Terminvereinbarung im Ordnungs- und Straßenverkehrsamt eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter www.aschaffenburg.de/corona abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Soweit auf Grund des Infektionsgeschehens einzelne Einrichtung insgesamt für den Besucherverkehr geschlossen sind, bleibt dies von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer

Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann. Bei vorsätzlicher Begehungsweise, wenn damit die Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) einhergeht, stellen Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung Straftaten dar, die mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

5. Andere Allgemeinverfügung der Stadt Aschaffenburg bleiben unberührt.

Gründe:

I.

Die Stadt Aschaffenburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 25 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 a IfSG in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Absatz 1 BayVwVfG).

II.

Besteht in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ein gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhter Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, so muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung unbeschadet des § 27 weitergehende Anordnungen treffen. Das Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken besteht.

Die 7-Tages-Inzidenz Robert Koch-Institut (RKI) Stand 21.12.2020, 00:00 Uhr lag bei der Stadt Aschaffenburg bei 300,0 und der Landesdurchschnitt für Bayern bei 216,8.

Diese Festlegungen im Rahmen der Ausfüllungskompetenz werden von der Stadt Aschaffenburg als Kreisverwaltungsbehörde durch diese Allgemeinverfügung getroffen.

III.

Das derzeitige Infektionsgeschehen in der Stadt Aschaffenburg ist grundsätzlich diffus. Durch die 11. BayIfSMV sind bereits Ausgangsbeschränkungen und nächtliche Ausgangssperren in Kraft. Durch die Winterferien sind Schulen und Kindereinrichtungen geschlossen. Kritisch ist aber in Aschaffenburg derzeit die Lage in den Einrichtungen insbesondere für ältere Menschen. Ein zentraler Faktor für den hohen Inzidenzwert in Aschaffenburg ist die Infektionssituation in den Altersheimen. Insbesondere in einem Heim, wurden bisher 73 Bewohner und 31 Pflegekräfte positiv getestet (Stand 18.12.2020). Angesichts der Einwohnerzahl von Aschaffenburg in Höhe von 71.000 entsprechen die rund 100 positiv getesteten Personen einem Inzidenzwert von 140 auf 100.000 Einwohner (Faktor 1,4). Der „normale“ Inzidenzwert in der Stadt ohne den Sonderfaktor Heime würde daher deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegen.

Während die meisten Infektionen die Personengruppe bis 60 Jahren betreffen, sind in der Personengruppe ab 60 Jahren die meisten Todesfälle zu beklagen. Heimbewohner sind einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt. Die Wahrscheinlichkeit für schwere und auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu (Robert Koch-Institut, Risikobewertung zu COVID-19, Stand: 11.11.2020,

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html), weshalb es erforderlich ist, dass in Einrichtungen, die überwiegend von älteren, zum Teil vorerkrankten Menschen bewohnt werden, weitere Besuchsbeschränkungen und Einschränkungen des Ausgangs angeordnet werden. Hierdurch können die

Personengruppen besonders auch vor Infektionen innerhalb der Einrichtungen geschützt werden. Die in der 11. BayIfSMV Verordnung getroffenen Maßnahmen reichen unter Berücksichtigung des in der Stadt Aschaffenburg aktuellen Infektionsgeschehens hierfür nicht aus.

Insbesondere in den bei Sterbefällen und Geburten ist eine vorherige zeitnahe Testung nicht möglich, gleichwohl soll ein würdiger Abschied oder angemessene Möglichkeit des Glückwünsch möglich sein. Zur Minderung des Infektionsrisikos und möglicher Nachverfolgbarkeit bleibt auch in diesen Fällen der zeitgleiche Besuch auf einen Hausstand aus dem engsten Familienkreis beschränkt.

Zur Verhinderung, dass von außen Infektionen in die Einrichtungen geraten und sich dort verbreiten wird vom Besuch bei Verwandten und Freunden abgeraten. Insbesondere beim Besuch von Verwandten in der Weihnachtszeit ist verbunden mit den weihnachtlichen Bräuchen wie Weihnachtsessen und Bescherungen mit einem hohen Übertragungsrisiko zu rechnen. Sofern auf die Besuche nicht verzichtet wird, haben die Bewohner / Patienten bei Rückkehr so lange in Zimmerquarantäne zu verbleiben, bis sichergestellt werden kann, dass Sie kein Infektionsrisiko darstellen.

Soweit Besucher auf Grund einer Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkung keine FFP2-Maske tragen können, muss auf andere Art ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet werden. Eine Tröpfcheninfektion kann unter anderem durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände in Besucherräumen, oder Trennwände vor den Betten und ausreichend Abstand verhindert werden.

Der Virus wird auch über Aerosole übertragen, daher ist es trotz der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder anderer Schutzeinrichtungen vor Tröpfcheninfektionen notwendig, dass auch die Besuchszeiten beschränkt werden, die Zahl der Besucher reglementiert wird und nach dem Besuch für einen schnellen und ausreichenden Luftaustausch gesorgt wird.

Um die Insassen der Einrichtung von Übertragungen durch das Personal und das Personal vor Infektionen durch Insassen zu schützen, sind auch ergänzende Anordnungen für die Mitarbeiter erforderlich. FFP 2 Masken bieten hierzu einen ausreichenden Eigen- und Fremdschutz. Durch die regelmäßigen Tests können infizierte Mitarbeiter rechtzeitig erkannt werden und weitere Übertragungen verhindert werden. Dies gilt entsprechend für die Mitarbeiter der ambulanten Pflegedienste.

Das Infektionsgeschehen ist dynamisch und die Inzidenzzahlen sind auch von der weiteren Entwicklung der Fallzahlen in den Heimen abhängig. Es ist daher sachgerecht einen Widerrufs- und Änderungsvorbehalt aufzunehmen. Um die Verhältnismäßigkeit der Regelung zu wahren, ist ständig zu überprüfen, ob die angeordneten Maßnahmen noch notwendig sind und ggf. aufgehoben oder angepasst werden müssen.

IV.

Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Datum für die Bekanntgabe gewählt.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 9 Abs. 1 der

Allgemeinen Geschäftsordnung für die Stadtverwaltung Aschaffenburg vom 26.04.2002
(**AGO**) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in der Aschaffener
Tageszeitung „Main-Echo“ **bekannt gegeben**. Da die Tageszeitung zu unterschiedlichen
Zeiten gelesen wird, wird der Tag der Bekanntgabe auf den Folgetag gesetzt.

V.

Sofortige Vollziehung

Die Maßnahmen aus Ziffer 1 und 2 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg (Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vhg.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, den 23.12.2020

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister
Stadt Aschaffenburg